

Gebührentarif für das Planungs- und Bauwesen

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 31 der Gemeindeordnung, Art. 4 der kantonalen Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (sGS 821.1; VGV) sowie im Rahmen des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; GebT) folgende Gebührenregelung für das Planungs- und Bauwesen:

1. Allgemeines

In der Baubewilligungsgebühr sind folgende Aufwendungen eingeschlossen:

- Prüfungsgebühren (baurechtliche Beurteilung) und Administration durch Verwaltung;
- Prüfung, Genehmigung und Kontrollen Energienachweise durch Verwaltung;
- Prüfungsgebühren und Kontrollen Brandschutz durch Brandschutzexperten;
- Prüfung, Kontrolle und Abnahme Schutzräume inkl. Drittgebühren;
- Prüfungsgebühren und Kontrollen Umweltschutz auf Baustellen;
- Rohbau- und Schlusskontrolle (Bezugsbewilligung) durch Baukontrolleur.

In der Baubewilligungsgebühr **nicht** enthalten - werden separat verrechnet oder ausgewiesen - sind:

- Schnurgerüstkontrollen, Aufnahmen und Katasternachführungen durch Grundbuchgeometer;
- Prüfungsgebühren, Kontrollen und GIS-Nachführung Grundstücksentwässerung durch Kontrollingenieur;
- Kosten externer Baufachexperten bei komplexen Fällen;
- Prüfungsgebühren kantonale Amtsstellen;
- Prüfungsgebühren Lärmschutz, Luftreinhaltung sowie Umwelt- und Tierschutz;
- Nachkontrollen und Mängelbearbeitung.

2. Alternative Energieanlagen

Bewilligungen für folgende alternativen Energieanlagen sind gebührenfrei, weil die Gemeinde Uznach einen aktiven Beitrag zur «Ökologisierung» und Energieverlagerung leisten will. Diese Massnahme entspricht auch dem Ziel des Labels Energiestadt.

- Solar (Photovoltaik, Warmwasser)
- Holz (Hackschnitzel-, Pellet- und Stückholzheizungen als Gesamtheizung)
- Wasser (Luft-/Wasserwärmepumpen, Wasserkraftanlagen)
- Luft, Wind (Luft-/Luftwärmepumpen, Windkraftanlagen)
- Erdwärme (Erdsonden)
- Wärmerückgewinnungsanlagen

Der Beizug externer Berater/innen (Brandschutz usw.) und weitere Drittkosten werden separat verrechnet.

3. Bewilligungsgebühren

- Abbruchbewilligung	Fr. 250.– bis	Fr. 2'000.–
- Einfamilienhäuser	Fr. 3'000.– bis	Fr. 7'000.–
- Zweifamilienhäuser	Fr. 4'000.– bis	Fr. 8'000.–
- Mehrfamilienhäuser (ab drei Wohnungen)	Fr. 5'000.– bis	Fr. 10'000.–
- Gewerbe- und Industriebauten	Fr. 1'000.– bis	Fr. 10'000.–
- Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen	Fr. 500.– bis	Fr. 10'000.–
- einfache innere und äussere Veränderungen	Fr. 250.– bis	Fr. 2'000.–
- umfangreiche innere und äussere Veränderungen	Fr. 500.– bis	Fr. 5'000.–
- An-, Neben- und Kleinbauten	Fr. 500.– bis	Fr. 5'000.–
- Reklameeinrichtungen	Fr. 250.– bis	Fr. 3'000.–
- Anlagen wie offene Autoabstellplätze, Schwimmbassin, Sichtschutzwände etc.	Fr. 250.– bis	Fr. 3'000.–
- Änderung der Umgebung	Fr. 250.– bis	Fr. 2'000.–
- Tankanlagen	Fr. 250.– bis	Fr. 1'000.–
- Projektänderungen (je Projektänderung)	Fr. 500.– bis	Fr. 10'000.–
- Teil- oder Vorentscheid* (Art. 144, 145 PBG)	Fr. 250.– bis	Fr. 5'000.–

* Bei Einreichung eines Baugesuchs innerhalb von 6 Monaten ab Datum des Teil- oder Vorentscheids wird die Hälfte der erhobenen Gebühr der Baubewilligung angerechnet.

Die Gebühren können für besonders schwierige oder umfangreiche Verfahren, Projekte oder Kontrollen bis auf das Doppelte des Höchstansatzes festgelegt werden (Art. 12 VGV). Gleiches gilt bei einem ausserordentlichen Aufwand für die Beratung der Baugesuchsteller/innen oder wenn die Amtshandlung ausserhalb der üblichen Arbeitszeit oder des üblichen Ortes vorzunehmen ist. Für Baubewilligungsverfahren bei besonders aufwändigen Verfahren beträgt der Gebührenrahmen Fr. 10'000.– bis Fr. 50'000.– (Ziffer 50.24.02.01 GebT).

4. Übrige Gebühren

- Verlängerung der Baubewilligung	Fr. 250.– bis	Fr. 2'000.–
- Ausnahmbewilligungen	Fr. 250.– bis	Fr. 3'000.–
- Abschreibungsgebühr bei Rückzug des Baugesuchs	Fr. 250.– bis	Fr. 5'000.–
- Einspracheentscheid (je Einsprache)	Fr. 500.– bis	Fr. 5'000.–
- Bau- und Visieranzeigen (pro Anzeige)	Fr. 20.–	
- Verfügungen von Massnahmen	Fr. 250.– bis	Fr. 10'000.–
- Verfügungen über Strassenabstände, Grenzabstandsverlagerungen, Sichtzonen etc.	Fr. 250.– bis	Fr. 2'000.–
- Aufwand Verwaltungsangestellte (pro Std.)	Fr. 100.–	
- Sondernutzungspläne, Teilzonenpläne und Teilstrassenpläne	gemäss Gebührentarif für Sondernutzungspläne	

- Beschaffung Bauakten aus Archiv nach Aufwand, mindestens Fr. 50.–
- Fotokopien
 - A4 schwarz/weiss, je Seite Fr. 1.–
 - A3 schwarz/weiss, je Seite Fr. 2.–
 - A4 farbig, je Seite Fr. 2.–
 - A3 farbig, je Seite Fr. 4.–
- Verfügungen betreffend gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung Fr. 250.– bis Fr. 10'000.–
- Inanspruchnahme öffentlicher Grund für Gemeindestrassen und -wege sowie für gemeindeeigene Grundstücke pro m²/Monat Fr. 6.–
- Permanente Erdanker (Inkonvenienzschädigung) pro Anker (bei temporären oder provisorischen Ankern nur die Hälfte) Fr. 200.–

5. Vollzug

Dieser Gebührentarif wird ab 1. Januar 2026 angewendet.

Vom Gemeinderat Uznach genehmigt am 24. September 2025.